

Siegel des Grafen von Saugern echt zu sein, und man wird sich bei einer Fälschung den Grafen ja nicht ohne Grund als Gründer gewählt haben. In der Urkunde wird er nicht mit dem Namen Saugern genannt, sondern als *Oudelhardus comes dictus de Seedorf*. Sowohl Frienisberg wie Seedorf liegen nur etwa 11 Kilometer nordöstlich von Kerzers, und die Herren von Seedorf waren schon seit langem zähringische Lehnsleute. Bereits 1100 erscheinen sie unter dem Gefolge Bertholds II. von Zähringen³⁰⁸). Wenn unsere Vermutung hinsichtlich der Person Udelhards richtig ist, so hätten die Peterlinger kaum einen günstigeren Zeitpunkt wählen können, um sich ihres direkt oder indirekt zähringisch beeinflussten Vogts in Kerzers zu entledigen. Büttner³⁰⁹) hat nämlich aus der Zeugenreihe von St. 3661, durch das die Vogteifrage in Kerzers geregelt wurde, mit Recht auf eine Brückierung Herzog Bertholds IV. von Zähringen durch Barbarossa geschlossen. Am 30. Januar 1153 war der Herzog in Kolmar noch bei Hofe gewesen, als Barbarossa sich zum Zuge nach Burgund rüstete³¹⁰), in Mühlhausen am 4. Februar³¹¹) fehlt er bereits und in St. 3661 vom 15. Februar aus Besançon fehlt nicht nur der Zähringer, sondern jetzt waren seine ärgsten Gegner, Graf Amadeus von Savoyen und Graf Wilhelm von Mâcon, zugegen. Der Zähringer erfüllte damals auch seine Heerfolgepflicht nicht, denn der Plan des Königs, in das eigentliche Arelat zu ziehen, scheiterte *deficiente exercitu*³¹²). Erst 1154 war offenbar das Zerwürfnis mit dem Zähringer wieder beigelegt. In dieser Situation und vor allem bei einer solchen Zusammensetzung des Königsgerichts (St. 3661 ist in seinem ersten Teil ja ein Urteil) konnte der Ausgang für Peterlingen nicht zweifelhaft sein. Wenn unsere Erklärung zutrifft, daß die Peterlinger den zeitweiligen Zwist zwischen dem König und dem Herzog für ihre Zwecke auszunutzen versuchten, so kann für die Fälschung von E 1 nicht sehr viel Zeit gewesen sein. Vielleicht erklärt das die später in E 2 ausgebesserten Schwächen.

Wenn auch die Frage von Kerzers 1153 im Vordergrund stand, so muß das nicht heißen, daß die Peterlinger nichts gegen Cluny im Schilde geführt hätten. Aber man hat den Eindruck, daß es nicht um die freie Abtwahl ging, sondern um die Modalitäten bei der Bestellung des Vogtes. DO. II. 307 hatte diese Frage eindeutig zugunsten einer Ein-

³⁰⁸) Württembergisches UB. 1 (1849) 316 Nr. 254.

³⁰⁹) Büttner, Staufer und Zähringer (oben Anm. 212) S. 36 f.

³¹⁰) St. 3659.

³¹¹) St. 3660.

³¹²) Annales Laubienses, MG. SS. 4, 23.